

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

- 0.1 **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:**
- 0.1.1 **Art der baulichen Nutzung:**
Die im Geltungsbereich ausgewiesenen Flächen sind im Flächenutzungsplan vom 17.3.1977 für den Gemeindedarf ausgewiesen, sie werden nach § 11 Bau NVO als "Sonstiges Sondergebiet" festgesetzt.
- 0.1.2 **Maß der baulichen Nutzung:**
1. Büro- und Verwaltungsgebäude
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
- 0.2 **Maß der baulichen Nutzung I:**
Für die Ermittlung der Grundflächenzahl und der Geschäftszahl ist die Fläche des Baugrundstückes, die überbaubaren Flächen und die Zahl der Vollgeschosse nach § 19 (3) Bau NVO maßgebend. In die Geschäftszahl nicht mit einbezogen werden die Flächen von Fassaden Galerien.
- 0.3 **Bauweise:**
Geschlossene Bauweise nach § 22 Bau NVO. Im übrigen sind die Abstandsrückläufe nach der Bayerischen Bauordnung einzuhalten.
- 0.4 **Baugestaltung:**
Dachform: Satteldächer oder gegeneinander versetzte Pultdächer
siehe Planeintrag
Firstrichtung: 20° - 30°
Deckeckung:
Kniestock:
- 0.5 **Fassaden:**
Putzfassaden, Holzfenster, Gliederung der 3-geschossigen Fassaden mit Holzgalerien.
Beim bestehenden Gebäude sind ergänzende Dacheinfassungen für Aufzugsanlagen (Maschinennraum) zulässig.
- 0.6 **Kfz-Stellplätze:**
Die Zahl der Stellplätze richtet sich nach den jeweils gültigen Stellplatzrichtlinien des Landkreises Weilheim-Schongau. Mindestens 40% der notwendigen Stellplätze sind in Liegernägen unterzubringen. Die übrigen erforderlichen Stellplätze sind ebenerdig angeordnet. Die Stellplätze auf dem Baugrundstück sind mit nur einer Zu- und Abfahrt zu erschließen.
- 0.7 **Grünflächen:**
Die Freiflächen der Baugrundstücke einschließlich der Decken der Tiefgarage sind zu begrünen sowie mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Um die oberirdischen Stellplätze sind nach den freien Seiten Bäume und Sträucher in dichter Anordnung zu pflanzen. Die Bepflanzung hat bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung und Bezug zu erfolgen.
Im Rahmen der Bauplanvorlage ist eine detaillierter Bepflanzungsplan mit einzurichten.
- 0.8 **Einfriedungen:**
Sind nur an den seitlichen und rückwärtigen Grenzen zulässig, zu den öffentlichen Straßen unverhältnismäßig. Einfriedungen sind als Maschendrahtzaun auszuführen mit einer maximalen Höhe von 1,00 m. Die Pfannleitungen sind entsprechend zu hinterpflanzen.

- 1.0 **Sonstiges Sondergebiet:**
Die Stadt Weilheim i.OB. erlässt aufgrund §§ 9 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BbauG), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 25 der Gemeindoordnung für die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzung), der Verordnung Baunutzung und der Planzeichenverordnung (Planz VO) diesen Bebauungsplan als Satzung:
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Bekanntmachung vom 9.2.1984 ab § 2 Abs. 6 BauG vom 14.1.1982 bis 30.11.1984 im Rathaus öffentlich ausgelegt.
- 1.1 **GFZ max. zulässige Geschäftsfächenzahl:**
GRZ max. 0.4
II 0.4
III 0.4
- 1.2 **GFZ max. zulässige Geschoßflächenzahl:**
2 Vollgeschöfe als Höchstgrenze
3 Vollgeschöfe als Höchstgrenze
- 1.3 **Bauweiss, Baukennz:**
Baukennz. Bauweise: 3.1
Baukennz. Bauweise: 3.2
Baukennz. Bauweise: 3.3
- 1.4 **Verkehrsflächen:**
Baukennz. Bauweise: 4.0
Baukennz. Bauweise: 4.1
Baukennz. Bauweise: 4.2
Baukennz. Bauweise: 4.3
- 1.5 **Grundflächen:**
Baukennz. Bauweise: 5.0
Baukennz. Bauweise: 5.1
Baukennz. Bauweise: 5.2
- 1.6 **Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:**
Baukennz. Bauweise: 5.0
Baukennz. Bauweise: 5.1
Baukennz. Bauweise: 5.2
Baukennz. Bauweise: 5.3
Baukennz. Bauweise: 5.4
Baukennz. Bauweise: 5.5
Baukennz. Bauweise: 5.6
Baukennz. Bauweise: 5.7
Baukennz. Bauweise: 5.8
Baukennz. Bauweise: 5.9
Baukennz. Bauweise: 5.10
Baukennz. Bauweise: 5.11
Baukennz. Bauweise: 5.12
- 1.7 **Zeichenerklärung für die planlichen Hinweise:**
vorhandene Grundstücksgrenze Flurstücknummer z.B. 1580
bestehende Wohn-, Verwaltungs- oder Geschäftsbauten bestehende Nebengebäude vorgeschlagene Baukörper

- 1.8 **Geändert:** FBA Mu. I, den 03.11.1984.....
- 1.9 **Zeichenerklärung für das Gebiet:**
Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit § 12 Satz 1 BBauG als Setzung beschlossen. VON OBERBAUERN GESETZERKLÄRUNG
- 1.10 **Aufstellung:**
Aufstellung der Pläne und Zeichnungen der Bebauungspläne der Stadt Weilheim i.OB. für das Gebiet "WEILHEIM SÜD-OST" -ARBEITSAMMÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSP
- 1.11 **EXEMPLAR DER RECHTIGKEITEN:**
RECHTIGKEITEN DER STADT WEILHEIM I. O. B. FÜR DAS GEBIET "WEILHEIM SÜD-OST" ANLAGE 1.4.1 LAG
- 1.12 **FINANZBAUAMT MÜNCHEN:**
FINANZBAUAMT MÜNCHEN I 800 MÜNCHEN 2 DEROTSTRASSE 22 TEL (089) 1251

- 1.13 **Hinweise:**
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplans, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Befreiung, ist unbedenklich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tage dieser Bekanntmachung.

- 1.14 **Leitender Baudirektor:**